

# Feldschützen Berikon



# Statuten

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **Artikel I**

### **Name, Sitz und Zweck**

- 1.1 Die Feldschützen Berikon, gegründet im Jahre 1877, mit Sitz in Berikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu fördern und zu erhalten. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.
- 1.2 Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem Bezirks-Schiesssportverband Bremgarten (BSVB), dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) sowie der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) an.

## **Artikel II**

### **Mitgliedschaft**

- 2.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern sowie Gönnern. Er führt ein Verzeichnis der Lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des SSV. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär + Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.
- 2.2 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die definitive Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit dem Eintritt in den Verein erhält jedes neue Mitglied die Statuten überreicht und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

## **Artikel III**

### **Mitgliederkategorien**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- 3.1 **Aktivmitglieder:**  
Aktivmitglieder sind Schützen, die an vereinsinternen und –externen Schiessen, sowie freiwillig auch an den Bundesübungen teilnehmen. Sie bezahlen

den an der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht.

3.2 Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. (sie bezahlen, sofern sie noch aktiv schiessen, einen durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag).

3.3 Freimitglieder:

Freimitglieder werden Aktivmitglieder, die während 25 Jahren dem Verein angehören. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. (Sie bezahlen, sofern sie noch aktiv schiessen, einen durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag). Vorstandsjahre zählen bei der Anrechnung doppelt.

3.4 Teilnehmer von Jungschützen- und Nachwuchskursen:

Junioren und Jugendliche sind Schützen zwischen dem 10. und 20. Altersjahr, welche die Nachwuchskurse 300m und 10m besuchen. Wenn sie keine Aktivmitgliedschaft und Lizenz beantragen, werden sie im laufenden Jahr soweit wie möglich im Vereinsleben integriert. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

3.5 B-Mitglieder:

B-Mitglieder sind Schützen, welche gemäss den Vorschriften für das sportliche Schiessen des SSV A-Mitglied eines anderen Vereins sind. Sie bezahlen den an der GV abgestimmten Jahresbeitrag und besitzen die gleichen Rechte und Pflichten.

3.6 Gönner

Gönner sind Personen, die den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Sie sind herzlich eingeladen an vereinsinternen Wettkämpfen und Versammlungen teilzunehmen, haben aber kein Stimm- noch Wahlrecht.

## **Artikel IV**

### **Teilnehmer an Bundesübungen**

4.1 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

4.2 Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

- 4.3 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

## **Artikel V**

### **Ausschluss**

- 5.1 Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen (Mitgliederbeitrag, etc.) gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
- 5.2 Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden.

## **Artikel VI**

### **Austritt**

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und wird erst mit Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres rechtswirksam. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche in Bezug auf den Verein.

## **Artikel VII**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 Die Generalversammlung  
7.2 Der Vorstand  
7.3 Die Rechnungsrevisoren

## **Artikel VIII**

### **Organisation der Generalversammlung**

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.
- 8.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 8.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage zuvor schriftlich bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

## **Artikel IX**

### **Geschäfte der Generalversammlung**

- 9.1 Appell durch Präsenzliste
- 9.2 Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
- 9.3 Mutationen und Mitgliederbestand
- 9.4 Protokoll der letzten Generalversammlung
- 9.5 Abnahme des Tätigkeits- und Jahresberichtes des Vorstandes
- 9.6 Beschluss über Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 9.7 Festsetzung der Jahresbeiträge und des Voranschlags
- 9.8 Entscheid über Veranstaltungen und Wettkämpfe
- 9.9 Genehmigung des Jahresprogrammes
- 9.10 Erläuterung von Schiessvorschriften des Bundes und Verbände
- 9.11 Wahlen: Vorstand, Präsident, Revisoren, weitere Funktionäre
- 9.12 Ehrungen
- 9.13 Statutenänderungen
- 9.14 Behandlung von Anträgen
- 9.15 Fusion und Auflösung des Vereins

# **Artikel X**

## **Anträge an die Generalversammlung**

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

# **Artikel XI**

## **Wahlen und Abstimmungen**

- 11.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 11.2 Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

# **Artikel XII**

## **Organisation des Vorstandes**

- 12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 12.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Aktuar, Kassier.
- Die folgenden Chargen können vom Vorstand eingesetzt werden:
- a) Vizepräsident
  - b) Schützenmeister
  - c) Nachwuchsleiter
  - d) Jungschützenleiter
  - e) Schiessaktuar
  - f) Mitgliederverwalter
  - g) Munitionsverwalter
  - h) Bauten und Umgebung
  - i) Schützenhausverwaltung
  - k) Polytronicverantwortlicher

Wird eine der obigen Funktionen an einen Beisitzer vergeben, so ist ein für den Vorstand zuständiges Vorstandsmitglied als hauptverantwortlich für die Charge zu bestimmen.

- 12.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 12.4 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat bis zum 31. Dezember zu erfolgen.
- 12.5 Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer zu unterziehen.
- 12.6 Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

## **Artikel XIII**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- 13.1 Vereinsleitung
- 13.2 Vertretung des Vereins nach aussen
- 13.2 Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- 13.3 Vorbereitung der Traktanden und Anträge für die Generalversammlung
- 13.4 Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- 13.5 Berichterstattung
- 13.6 Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.00 und wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'500.00.

## **Artikel XIV**

### **Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

- 14.1 Der **Präsident** leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er trifft alle notwendigen Anordnungen und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, sorgt für die Beachtung der Statuten und sonstigen Vorschriften. Er führt zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. Er erstellt einen Tätigkeits- und Jahresbericht
- 14.2 Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen, die Unterschriftsberechtigung ist die gleiche.
- 14.3 Der **1. Schützenmeister** organisiert und leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für das Funktionieren der Schiessanlage. Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in sei-

nen Tätigkeiten. Ihnen obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie unterstützen den Schiesssekretär bei der Erstellung des Schiessberichtes.

- 14.4 Der **Aktuar** führt die Protokolle über die Vorstandssitzung und die Generalversammlung. Er legt sie zur Genehmigung vor. Er besorgt mit dem Präsidenten sämtliche schriftlichen Arbeiten.
- 14.5 Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge. Für die Belange des Kassawesens führt der Kassier alleine die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 14.6 Der **Schiessaktuar** ist dem Aktuar unterstellt und übernimmt die Aufgaben des Schiessbetriebes und Vereinsadministration (inkl. Mitgliederverzeichnis Art. 2/AGSV)
- 14.7 Der **Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Bericht und Rapporte.
- 14.8 Der **Nachwuchsleiter** betreut die Junioren.
- 14.9 Der **Fähnrich** pflegt und hütet die Fahne. Er führt die Fahndelegation und Vereinskameraden bei besonderen Anlässen und Auftritten an.
- 14.10 Weitere Funktionen: **Beisitzer** in den weiteren Funktionen erfüllen die ihnen zugedachten Aufgaben oder unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in deren Funktionen.
- 14.11 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

## Artikel XV

### Entschädigungen

- 15.1 Die Vorstandsmitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag der für sie gültigen Mitgliederkategorie. Den Vorstandsmitgliedern wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet; ausserdem haben sie Anspruch auf die Vergütung der Telefon-, und Portoauslagen sowie Extraausgaben wie Druckerpatronen etc. Die mit besonderen Aufgaben betrauten Funktionäre werden ebenfalls entschädigt.
- 15.2 Die Ansätze für die Entschädigungen werden von der Generalversammlung festgesetzt.

## Artikel XVI

### Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt. Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Ver-



einsrechnung zu prüfen und hierfür zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **Artikel XVII**

### **Schützenstube**

17.1 Der Vorstand ist für alle Belange der Schützenstube zuständig.

17.2 Der Vorstand ist verantwortlich für das Benützungsreglement der Schützenstube sowie das Pflichtenheft für den Verwalter.

## **Artikel XVIII**

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Gesellschaftsmitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

## **Artikel XIX**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **Artikel XX**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Fusion ist das Vereinsvermögen sowie allfällig verbleibendes Vereinseigentum dem neu gegründeten Verein zu übertragen. Bei Auflösung ohne Nachfolgeverein ist das Eigentum dem Gemeinderat zur Aufbewahrung zuhanden eines später sich bildenden Schützenvereins mit gleichem Zweckartikel zu übergeben. Erfolgt innert 15 Jahren keine Neugründung, geht das ganze Vermögen an die Gemeinde Berikon.

## **Artikel XXI**

### **Statutenrevision**

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können die Statuten revidiert werden. Die Genehmigung einer Statutenänderung bedarf der Zustimmung mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.

## **Artikel XXII**

### **Inkraftsetzung**

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Februar 2008 angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aarau in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 15. März 2001 sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

\*\*\*\*\*

Genehmigt durch den Verein  
Feldschützen Berikon

Berikon, 29. Februar 2008

Der Präsident



Manfred Weber

Die Vizepräsidentin



Ruth Küenzi

Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband AGSV

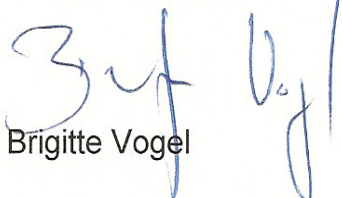
Ort / Datum: Menziken/Lenzburg, 30. Mai 2008

Präsident



Werner Häusermann

AL Administration

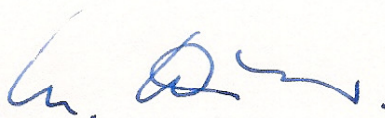


Brigitte Vogel

Genehmigt durch Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Ort / Datum: Aargau, 28. Juli 2008

Der Chef:



Oberst Widmer Martin

